Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

April

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. April 1878.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute betreffend; die Prüfung der Thierärzte betreffend; des Handelsministeriums: das Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Bekanntmachung.

Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. März d. J. wurde die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, insbesondere die Abhör der Rechnungen der weiblichen Lehrinstitute zu Baden, Offenburg, Constanz, Villingen und Breisach, welche gemäß §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864, den Vollzug des Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung, insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend (Regierungsblatt 1864 Nr. XXXI.), dem Großherzoglichen Verwaltungshofe bisher zustand, an den Großherzoglichen Oberschulrath übertragen.

Karlsruhe, den 11. März 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

L. Cron.

Vdt. Blattner.

Bekanntmachung.

Prüfung der Thierärzte betreffend.

Nachstehend bringen wir die von dem Bundesrath am 14. März d. J. erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß, daß dieselben nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März d. J. unter Aufhebung aller früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft treten.

Karlsruhe, den 16. April 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Pfaff.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Thierärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche Lehranstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§. 2.

Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3.

Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung (§§. 5 bis 11) und in der thierärztlichen Fachprüfung (§§. 12 bis 23).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 4.

Die Ablegung der Prüfung hat bei einer deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der Anstalt unter Hinzutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden.

Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Zentralbehörde.

Die obere Leitung der gesammten Prüfungsverhandlungen liegt dem Direktor der Anstalt ob.

§. 5.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. — Derselbe ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt; —

b. nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§. 6.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur naturwissenschaftlichen Prüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch den Direktor festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 5 a. und b.) bei dem Direktor zu erfolgen.

§. 7.

3. Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.

Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind:

Anatomie der Hausthiere mit Einschluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Die Prüfung ist mündlich und öffentlich; dieselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse in den genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen besitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Kommission vollzogen.

§. 8.

Die Prüfung in der Chemie und Physik im tentamen physicum der Mediziner oder in der pharmazeutischen Approbationsprüfung kann als Aequivalent der entsprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden.

§. 9.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§. 7) wird eine Zensur ertheilt. Die anzuwendenden Bezeichnungen sind: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) ungenügend (4) — schlecht (5).

Die Zensuren in den einzelnen Prüfungsfächern werden von der Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Zensur „genügend" erhalten hat.

Als Schlußzensur darf „sehr gut" nur gegeben werden, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „sehr gut" und in allen übrigen Fächern „gut";

die Schlußzensur „gut" nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „gut" oder wenigstens in der Hälfte der Fächer „sehr gut", und in allen übrigen mindestens „genügend" bestanden hat.

Die Schlußzensur „genügend" ist zu ertheilen, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Zensur „genügend" und in keinem Fache die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" erhielt.

Die Schlußzensur „ungenügend" wird ertheilt, wenn der Kandidat nicht in allen Prüfungsfächern mindestens „genügend" bestand.

Hat der Kandidat in mehr als zwei Prüfungsfächern „ungenügend", oder in mehr als einem Prüfungsfache „schlecht", oder in einem Prüfungsfache „schlecht" und in einem anderen „ungenügend" erhalten, so darf nur die Schlußzensur „schlecht" ertheilt werden.

§. 10.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand die Schlußzensur „ungenügend" erhalten, so ist ihm die Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten; dieselbe erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in welchen der Kandidat in der ersten Prüfung „ungenügend" oder „schlecht" bestanden hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der Schlußzensur „schlecht" ist die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres zulässig und auf sämmtliche Prüfungsfächer auszudehnen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 11.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen 20 Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern 10 Mark.

§. 12.

B. Fachprüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a. die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,

b. nach deren Ablegung mindestens 3 Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im Ganzen aber mindestens 7 Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erledigt hat:

Anatomie der Hausthiere und Histologie, nebst anatomischen und histologischen Uebungen,
Physiologie,
Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen),
Chemie, anorganische und organische mit Uebungen,
Physik,
Zoologie,
Allgemeine Pathologie und Therapie,
materia medica nebst Toxikologie,
Pharmakologie und pharmazeutische Uebungen,
Pathologische Anatomie nebst pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen,
Spezielle Pathologie und Therapie,
Chirurgie,
Akiurgie nebst Operationsübungen,
Theorie des Hufbeschlages nebst praktischen Uebungen,
Diätetik,
Thierzuchtlehre nebst Gestütkunde,

Geburtshülfe nebst Uebungen am Phantom,
Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere,
Veterinärpolizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege) und Seuchenlehre,
Gerichtliche Thierarzneikunde,
Geschichte der Thierheilkunde,
Spitalklinik (als Praktikant),
Ambulatorische Klinik.

§. 13.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren, werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Zentralbehörde festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 12 a. und b.) und eines kurzen Lebenslaufs bei dem Direktor zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte (§. 14) bestimmt der Direktor.

§. 14.

3. Prüfungsabschnitte und Verfahren bei der Prüfung.

Die Prüfung ist öffentlich. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung;
II. die klinische Prüfung:
   1. die medizinisch-klinische,
   2. die chirurgisch-klinische,
   3. die operative,
   4. die pharmazeutische;
III. die Schlußprüfung.

§. 15.

Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsabschnitten hat in unmittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derselben Prüfungsbehörde stattzufinden.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt darf jedoch nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat.

§. 16.

In der anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung (§. 14. I.) hat der Kandidat:

1. eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beisein der Examinatoren zu öffnen und deren Inhalt zu demonstriren;

2. ein osteologisches und ein splanchnologisches Präparat ex tempore zu beschreiben und zu erläutern;
3. ein anatomisches Präparat unter Klausur und Aufsicht anzufertigen und zu demonstriren;
4. ein histologisches Präparat vor den Augen der Examinatoren anzufertigen und zu erklären;
5. eine physiologische Aufgabe ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
6. entweder die Sektion der Leiche eines kranken Thieres bezhw. einer Körperhöhle auszuführen, oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu diktiren; ferner ein pathologisch-anatomisches Präparat für das Mikroskop anzufertigen und zu demonstriren.

Die anatomischen und physiologischen Aufgaben werden von den Kandidaten durch das Loos gezogen.

Die Kommission für diesen Abschnitt besteht aus drei Examinatoren.

§. 17.

In der klinischen Prüfung (§. 14. II.) hat der Kandidat:

1. ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweisendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose zu behandeln;
2. ein an einer chirurgischen Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose mindestens 3 Tage lang zu behandeln.

In den beiden Fällen hat der Kandidat sofort eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen.

Ferner hat der Kandidat

3. drei Operationen, von denen sich eine auf den praktischen Hufbeschlag beziehen muß, zu demonstriren und praktisch auszuführen;
4. zwei ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen oder Pflanzentheile zu demonstriren, auch zwei ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung u. s. w. zu erklären. Außerdem hat der Kandidat in Gegenwart der Examinatoren zwei ihm gestellte Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Arzneiformen schriftlich zu lösen und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), sowie die zu demonstrirenden pflanzlichen und chemisch-pharmazeutischen Präparate (4) werden durch das Loos bestimmt.

Die Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach (1—4) besteht aus zwei Examinatoren.

§. 18.

Die Schlußprüfung (§. 14. III.) kann sich auf alle thierärztlichen Fächer erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorangegangenen Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden. Dieselbe ist unter dem Vorsitz des Direktors durch mindestens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Kandidaten eine Zeit von 10—15 Minuten zu verwenden.

§. 19.

Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten wird ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den betheiligten Examinatoren vollzogen.

§. 20.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Für jedes Prüfungsfach wird eine Zensur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptzensur ertheilt.

Die Zensuren für die einzelnen Prüfungsfächer werden von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welches das betreffende Fach vertritt, vorgeschlagen und durch Stimmenmehrheit festgestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachlehrers.

Die Bezeichnung und Feststellung der Zensuren erfolgt im Uebrigen nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

§. 21.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand in einem der Prüfungsabschnitte die Hauptzensur „ungenügend" erhalten, so kann ihm die Wiederholung der Prüfung bereits nach Ablauf von 4 Wochen gestattet werden, falls er nur in einem Prüfungsfache „ungenügend" bestanden hat; anderen Falles ist die Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten zulässig.

Bei der Hauptzensur „schlecht" darf die Wiederholung der Prüfung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden.

Die Wiederholung erstreckt sich, wenn der Kandidat nur in einem Prüfungsfache eine geringere Zensur als „genügend" erhalten hat, auf das betreffende Fach, andernfalls auf den Prüfungsabschnitt.

Die Wiederholung muß spätestens in dem folgenden Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls sie sich auch auf die früher bestandenen Theile der Prüfung zu erstrecken hat.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Fachprüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 22.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Zentralbehörde einzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 23.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die Fachprüfung betragen 60 Mark. Hiervon entfallen auf jeden Prüfungsabschnitt und auf Verwaltungskosten je 15 Mark.

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so werden ihm die Gebühren für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, wiedererstattet.

§. 24.

C. Schlußzensur.

Die Schlußzensur wird ertheilt, nachdem die Prüfung in sämmtlichen Abschnitten bestanden ist. Dieselbe wird auf Grund der Zensuren für die einzelnen Fächer der Fachprüfung von sämmtlichen bei der letzteren betheiligt gewesenen Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Die Zensuren, welche ertheilt werden dürfen, sind „sehr gut" (1), „gut" (2) und „genügend" (3).

Die Feststellung des Prädikats erfolgt nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 25.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§. 5 und 12) Dispensation zu ertheilen.

§. 26.

Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzleramt mitgetheilt.

§. 27.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 3. III. der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 635) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

thierärztlichen Lehranstalt inskribirt sind, dieselben sind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

§. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Roßärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

a. die Militär-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Roßarztschule oder an einer andern thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;

b. dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 beginnen, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das durch die bisherigen Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§. 29.

Alle früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

Thierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . . . .
aus . . . . . .
die thierärztliche Prüfung vor der . . . . . Prüfungskommission
zu . . . . . bestanden hat,
wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt

im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs ertheilt.

Berlin, den 27. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Das Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 12. April 1878 Nr. 163 gnädigst zu bestimmen geruht, daß fortan die in der Anlage zu dem Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Staatseisenbahnverwaltung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. vom 8. März 1876) unter Ordnungszahl 10 bis 18 aufgeführten Angestellten an Stelle der bisherigen Uniform die in der angeschlossenen weiteren Anlage bezeichnete Dienstuniform zu tragen haben und daß den Zugmeistern noch die Kanzleidiener der Generaldirektion der Staatsbahnen anzureihen sind.

Karlsruhe, den 15. April 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweite Anlage

zum

Dienst-Uniforms-Reglement

für

Beamte und Angestellte der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen

vom 22. Februar 1876, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.

Die Uniformsbestimmungen für die in der ersten Anlage unter Ordnungszahl 10 bis 18 aufgeführten Angestellten betreffend.

Ord.-Zahl.	Benennung der Beamten, bezw. Angestellten.	Dienst-			
		Oberrock.	Abzeichen am Kragen.	Epaulette.	Beinkleider.
10.	Zugmeister, Kanzleidiener der Generaldirektion.	Dunkelblauer kurzer Militär-Oberrock mit schwarzem Stehkragen in Sammt und zwei Reihen versilberter Knöpfe mit Lokomotive, schwarze Aufschläge mit Schlitz und kleinen versilberten Knöpfen, ebenso an jeder Taschenpatte 2 versilberte Knöpfe, ponceau-rothem Vorstoß an dem Kragen, den Aufschlägen und den Rockklappen.	Eine rings um den Kragen laufende schmale Silbertresse, dazwischen mit einer schmalen silbernen Plattschnur eingefaßt, an jeder Seite ein geflügeltes Rad von Silberblech.	—	Von dunkelgrauem Tuch mit rothem Vorstoß; im Sommer weiß oder naturell Drill.
11.	Oberschaffner.	Wie 10 jedoch mit einem Tuchkragen.	Am oberen und vorderen Rand des Kragens zwei silberne Plattschnüre, an jeder Seite ein geflügeltes Rad, darunter ein Stern von Silberblech.	—	Wie 10.
12.	Schaffner.	Wie 11.	Wie 11 jedoch ohne Stern.	—	Wie 10.
13.	Lokomotivführer.	Wie 10.	1 Stern von Silberblech.	—	Wie 10.
14.	Heizer.	Wie 10.	Ohne Stern.	—	Wie 10.
15.	Wagenwärter.	Wie 11.	Wie 11 jedoch ohne Stern.	—	Wie 10.
16.	Wagenrevidenten.	Wie 11.	Wie 11 jedoch ohne Stern.	—	Wie 10.
17	Bureaudiener, Billetausgeber.	Wie 11.	Am oberen und vorderen Rand des Kragens schmale silberne Plattschnur mit 2 Sternen von Silberblech an jeder Seite.	—	Wie 10.
18.	Portiers.	Wie 11.	Wie 17 jedoch nur mit 1 Stern an jeder Seite.	—	Wie 10.

Uniform.

Weste.	Paletot.	Halsbinde.	Hut.	Mütze.	Degen.	Besondere Abzeichen.
—	Von dunkelgrauem Tuch mit stehendem Tuchkragen, zwei Reihen zu 6 Stück versilberter platter Knöpfe.	Schwarz ohne Schleife.	—	Dunkelblaue Mütze mit schwarzem Sammetstreifen, ponceaurothem Vorstoß und schwarzlakirtem Schild. Badische Kokarde, über dieser das geflügelte Rad mit der Krone in Silber.	—	Die Zugmeister tragen über dem Rock respektive Paletot ein ponceaurothes Lederbandelier mit einer rothen Tasche.
—	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 10 jedoch mit einem Tuchstreifen	—	Wie die Zugmeister.
—	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	Die Schaffner tragen vornen an der Dienstmütze die Diensnummer.
—	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 10.	—	—
—	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	—
—	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	—
—	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	—
—	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	—
—	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	Die Portiers tragen einen Nummernschild auf der Brust.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg